ALEMANNIA STUDENS

Mitteilungen des
Vereins für Vorarlberger Bildungs- und Studenten-Geschichte

Band 12

Regensburg
2005

Herausgegeber:
Alemannia Studens
Verein für Vorarlberger Bildungs- und Studenten-Geschichte

Vereinsanschrift:
Mag. Dr. Klaus Plitzner, Landstraße 4, A-6900 Bregenz, Vorsitzender, E-Mail: klaus.plitzner@utanet.at

---

Schriftleitung und Redaktion:
Univ.-Prof. Dr. Alois Niederstätter, Vorarlberger Landesarchiv, Kirchstraße 28, A-6900 Bregenz
Dr. Klaus Plitzner, Landstraße 4, A-6900 Bregenz
Dr. Wolfgang Scheffknecht, Jahnstraße 3, A-6890 Lustenau

Über die Aufnahme eines Beitrages entscheidet die Redaktion. Unverlangte Zusendungen werden nicht zurückgesandt. Für namentlich gekennzeichnete Beiträge trägt ausschließlich der Verfasser die Verantwortung.

S. Roderer-Verlag, Postfach 110506, D-93018 Regensburg, Tel. (0049/941) 79 51 24, Fax: (0049/941) 79 51 98, E-Mail: roderer@donau.de, URL: http://www.roderer-verlag.de. Printed in Germany.
Alle Rechte vorbehalten
Satz: ECOTEXT, Weihburggasse 21, A-1010 Wien, Tel. (0043 1) 513 47 85, E-Mail: schneeweiss@ecotext.at
ISBN 3-89783-478-2 ISSN 0940-8401

Gedruckt mit Unterstützung
des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
und des Landes Vorarlberg

Alemannia Studens 12 (2005)
© Roderer, Regensburg
S. 5—14

Basil Beiser (1795—1875) — der Bludenzer Philosoph

Manfred Tschaikner

Das Bludenzer Stadtarchiv verfügt über einige nicht genauer datierbare philosophische Manuskripte aus der Mitte des 19. Jahrhunderts, in denen der örtliche Kommunal- und Stiftungsverwalter Basil Beiser seine tiefgreifenden Gedanken über das unerklärbare Wesen der menschlichen Existenz und über eine gerechte gesellschaftliche Ordnung darlegte. Das vielseitige Wirken des Autors fand bereits in der 1996 herausgegebenen »Geschichte der Stadt Bludenz« eine Würdigung durch Hubert Weitensfelder. Seiner Ansicht nach war Beisers Tätigkeit »von erheblicher Bedeutung für die Stadt«.[1]

Im Folgenden sollen nach einem knappen biografischen Abriss die vier erhaltenen philosophischen Manuskripte kurz vorgestellt werden. Aus Beisers Feder liegen darüber hinaus auch Verbesserungsvorschlage für den zweiten Abschnitt des provisorischen Gemeindegesetzes von 1849 (»Von dem Wirkungskreise der Ortsgemeinde«; Reichsgesetzblatz 1849/170),[2] ein handschriftliches Lehrbuch der Mathematik[3] und die Abschiedsrede eines Bludenzer Stadttores anlässlich des bevorstehenden Abbruches aus dem Jahr 1845 vor.[4]

Biografische Skizze[5]

Basil Beiser kam am 22. Oktober 1795 in Omesberg zur Welt. Das war jener Ortsteil von Lech, der zur Herrschaft Sonnenberg gehörte. Basils Vater war der 1749 in Kechbrunnen zu Oberlech geborene und 1826 in Schröcken (Schmitten) verstorbene Johann Nikolaus Beiser, seine Mutter die 1761 in Schröcken (Unterälpele) geborene Anna-Maria Strolz. Über den Großvater väterlicherseits — Christian Beiser (geb. 1723) — stammte die Fami-

1) Hubert Weitensfelder, Der Tunnel und die Arbeit. Bludenz im Zeitraum von 1814 bis 1914. In: Geschichte der Stadt Bludenz. Von der Urzeit bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts. Hg. v. Manfred Tschaikner. Sigmaringen 1996, S. 423—516, hier S. 464.
2) Vorarlberger Landesarchiv, Stadtarchiv Bludenz 40/63; vgl. dazu Das Vorarlberger Gemeindegesetz samt den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen. Hg. v. Elmar Häusler, Klaus Martin u. Johannes Müller. 2. Aufl. Bregenz 2000, S. 3.
3) Vorarlberger Landesarchiv, Stadtarchiv Bludenz 98/20.
4) Vorarlberger Landesarchiv, Stadtarchiv Bludenz 34/18; ediert und kommentiert in Manfred Tschaikner, Die Abschiedsrede des Kapuzinertors an die Stadt Bludenz (1845). In: Bludenzer Geschichtsblätter 75 (2005), im Druck.
5) Die folgenden Darlegungen stützen sich hauptsächlich auf die zitierte Arbeit Weitensfelders (Anm. 1) und auf die Forschungen des Lustenauer Genealogen Albin Beiser, dem ich an dieser Stelle für die Überlassung seiner Unterlagen herzlich danke.

Abb. 1: Basil Beiser (1795—1875) im Kreis von Verwandten und Bekannten vor der Haustüre des Bads Fohrenburg um 1865 — von links nach rechts stehend: Beisers Schwiegersohn Lorenz Pümpel aus Feldkirch, Kanzlist zu Bludenz, mit Zigarre; Beisers Ehefrau Viktoria geb. Bargehr in alter Bürgertracht mit schwarzer Haube; im Hintergrund die Nachbarin Katharina Hechenberger vom Zollhaus; Basil Beiser mit Pfeife; Ehefrau des Fotografen F. Schier aus Wien; Zeichenlehrer Martin Strolz aus Lech; im Vordergrund sitzend: Beisers Tochter Katharina Schmitt und ihr 1861 geborenes Söhnchen samt Hund »Morel«
(Foto im Stadtarchiv Bludenz)

lie aus Bürstegg zwischen Lech und Warth, der einst am höchsten gelegenen Siedlung Vorarlbergs.

1817 fand Basil Beiser eine Stelle als Schreiber am Bludenzer Landgericht. Bald darauf wurde er Stadtschreiber, 1821 schließlich auch als Bürger aufgenommen. Am 2. Juni 1828 heiratete Beiser in Bludenz die aus Brunnenfeld stammende Viktoria Bargehr (geb. am 24. August 1798). Sie gebar ihm 1829 einen ersten Sohn, der auf den Namen Franz Josef getauft wurde, aber nach wenigen Monaten verstarb. Dasselbe Schicksal ereilte auch das drittgeborene Kind Eduard Basil vier Jahre später. Der zweite Sohn, Josef Ignaz kam 1830 zur Welt. Außer ihm überlebten noch zwei Töchter, die 1834 geborene Anna Maria (später verheiratet mit Lorenz Pümpel aus Feldkirch, Kanzlist in Bludenz) und die 1839 geborene Maria Katharina Augusta (später mit August Schmitt in Wien verehelicht).

In den vierziger Jahren war Beiser Pächter der Wegmautstationen in Bludenz und Klösterle. 1848 wurde er von den Gemeinden des Landgerichtes Sonnenberg als Abgeordneter in den Tiroler Landtag in Innsbruck gewählt.[6] Im Rahmen der damaligen revolutionären Bewegungen vertrat er — seinen philosophischen Darlegungen entsprechend — eine gemäßigte Haltung.[7] Beiser war auch als Wirt tätig und unterhielt als solcher weitreichende Korrespondenzen bis nach Ungarn. Zunächst wirkte er als Badwirt (»Bad Fohrenburg«), später als Kronenwirt in Brunnenfeld.

Nach seiner jahrzehntelangen Tätigkeit als Kommunal- und Stiftungsverwalter gestand ihm im Juni 1874 die Stadt eine jährliche Pension zu. Basil Beiser verschied jedoch schon am 12. Januar 1875 in Bludenz im Alter von nicht ganz achtzig Jahren. Seine Familie starb im Mannesstamm aus, nachdem der 1873 geschlossenen Ehe seines Sohns Josef Ignaz mit Franziska Pauline Huber aus Brunnenfeld allein drei Töchter entsprossen waren.

Erkenntnistheoretische und spirituelle Schriften

Die erste der vier fadengehefteten Schriften im Oktavformat aus Beisers Feder trägt den Titel »Ich bin ich u. niemand ist mehr als ich«. Sie endet mit folgender Erkenntnis: »Wie ein Kind nach u. nach zur Selbstkenntniß gelanget u. wie es diese nur bei einem gewissen Grade vollkommener Ausbildung erreichet — werden auch wier nur nach u. nach zur höhern Selbstkenntniß gelangen, können aber auch solche nur mit einem gewissen Grade höherer Vollkommenheit erreichen. Unterdessen bleibet uns wahrlich alles Geheimniß — u. wier suchen vergebens die Schleier der Zukunft aufzulichten — wir suchen vergebens Erkenntniß Gottes — wir suchen vergebens Erkenntniß unseres Ich. Wier sind für solche Erkenntniß noch nicht befähigt. Ich bin Ich u. dies ist alles was ich weiß.«[8]

Der Titel einer zweiten Schrift lautet »Geister und die Geisterwelt. Ansichten hierüber«.[9] Auf der ersten Seite findet sich ein Vermerk, der als Datierung auf das Jahr 1856 verstanden werden kann. Den Begriff »Geist« versteht Beiser folgendermaßen: »Der Mensch

6) Paula Geist, Geschichte Vorarlbergs im Jahre 1848/49. Ein Beitrag zur politischen Entwicklung des Landes im 19. Jahrhundert. Bern-Bregenz-Stuttgart 1922 (= Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins 2), S. 127—128.

7) Vgl. dazu Wolfgang Scheffknecht, Lustenau im Revolutionsjahr 1848/49. Ereignisse — Persönlichkeiten — Voraussetzungen. In: »… haßt als warmer Republikaner die Fürsten« — Beiträge zur Revolution 1848/49 in Vorarlberg. Hg. v. Alois Niederstätter u. Wolfgang Scheffknecht. Regensburg 1998 (= Alemannia studens Sonderband 8), S. 167—228, hier S. 185.

8) Vorarlberger Landesarchiv, Stadtarchiv Bludenz 40/23.

9) Ebenda 98/22.

selbst ist ein Ding, u. in diesem Ding so er lebt, äussert sich ein inneres Wesen, welches sich im Körper nicht auffinden, sondern nur durch seine Ausserungen wahrnehmen läßt — Wir nennen dieses innere Ding — Seele oder Geist.« Zur Lokalisierung derselben führt der Autor weiter aus: »Wo ist die Geisterwelt u. wo sind die Geister? möchte mann so gerne wissen, mann forscht nach beiden, ohne wahr zu nehmen, daß eigentlich innerlich die Menschen u. Thiere Geister u. die Erde welche wir bewohnen ein Theil der Geisterwelt ist.« Die Existenz der Seele oder von »Geistern« beweist Beiser auf folgende Weise: »u. wenn wir an einer noch unversehrten Leiche — aber auch alle körperlichen u. geistigen Naturkräfte nicht mehr finden, spricht oder beweiset dieses dafür daß der Geist ausgewandert seie, u. das alles mitgenommen habe, was wir am Körper nicht mehr finden können.« Ein weiteres Argument für die Existenz von »Geistern« stellte für den Autor die Fortpflanzung dar: »Wesen welche sich in ewig gleicher Ordnung erneuern, in sich ewig gleichen Eigenschaften erscheinen, haben offenbar auch einen unveränderlichen unsterblichen Geist — welcher Art u. Beschaffenheit er auch seie.« Aus der Vielfalt der »körperlichen Wesen in der Schöpfung« folgerte Beiser, dass »Gott selbst ein Wohlgefallen daran finde«. Deshalb sei davon auszugehen, dass diese Verschiedenheit »in der höheren Geisterwelt« noch ausgeprägter sei als auf Erden. Weitere Schlüsse auf die Art der »Geister« wollte der Autor jedoch nicht ziehen. »Welche Ausdehnung diese jedoch haben u. in welcher Art u. Ausdehnung mit den animalisch= u. vegetabilischen Körpern in Verbindung stehe — haben sterbliche bisher nicht zu erschliessen vermocht u. werden es — —?«

Als Nachtrag zitiert Beiser das einzige Mal in seinen erhaltenen Schriften ein Werk eines anderen Autors. Dabei handelt es sich um das 1854 erschienene Buch »Die Geheimnisse des Jenseits« von Louis-Alphonse Cahagnet (1809—1885), eines der führenden Spiritualisten seiner Zeit.[10] Beiser sieht in dessen Thesen zwar eine Bestätigung seiner Darlegungen, steht den Ausführungen jedoch distanziert gegenüber. »Dr. L A Cahagnet ein Franzose will es jedoch erfunden haben auf magnetisch ekstatischen Wege mit den Geistern aus dieser Erde abgeschiedener Menschen zu verkehren: Nach den von demselben auf diesem Wege erhalten[en] Aufschlüssen, giebt es in der höhern Geisterwelt, nebst Engeln u. Menschen auch Thiere u. Pflanzen der verschiedensten Art, jedoch ebenfalls nur in einem geistigen Zustande. Es wären durch diese Aussagen die vorstehend ausgesprochenen Ansichten bestättigt oder gerechtfertiget. Die Manifestationen des Cahagnet unterliegen jedoch gegenwärtig noch vielen Widersprüchen, u. ist erst eine Frage ob sich diese als Wahrheit festzustellen vermögen?«

Sozialphilosophische Schriften

Der Inhalt des dritten und vierten Heftchens ist sozialphilosophischer und -politischer Natur. Das eine enthält eine ältere Fassung seiner Gedanken und trägt die Überschrift »Ideen ueber Volk u. Staat«[11]. Das andere bildet eine Überarbeitung dieser Darlegungen. Dafür wählte Beiser den konkreteren Titel »Ueber das Recht den nöthigen Unterhalt zu suchen u. zu finden«.[12]

Der Autor beginnt seine Ausführungen — ohne dass vom Christentum die Rede ist — mit einem Bekenntnis zur Schöpfungslehre: »Als erste u. eigentliche Ursache des Menschen erkennen wir ein oberstes Wesen nemlich einen Gott.« Da die Menschen »durch die von

10) www.picatrix.com/cahaget.htm (Juli 2004)
11) Vorarlberger Landesarchiv, Stadtarchiv Bludenz 40/24.
12) Ebenda 98/21.

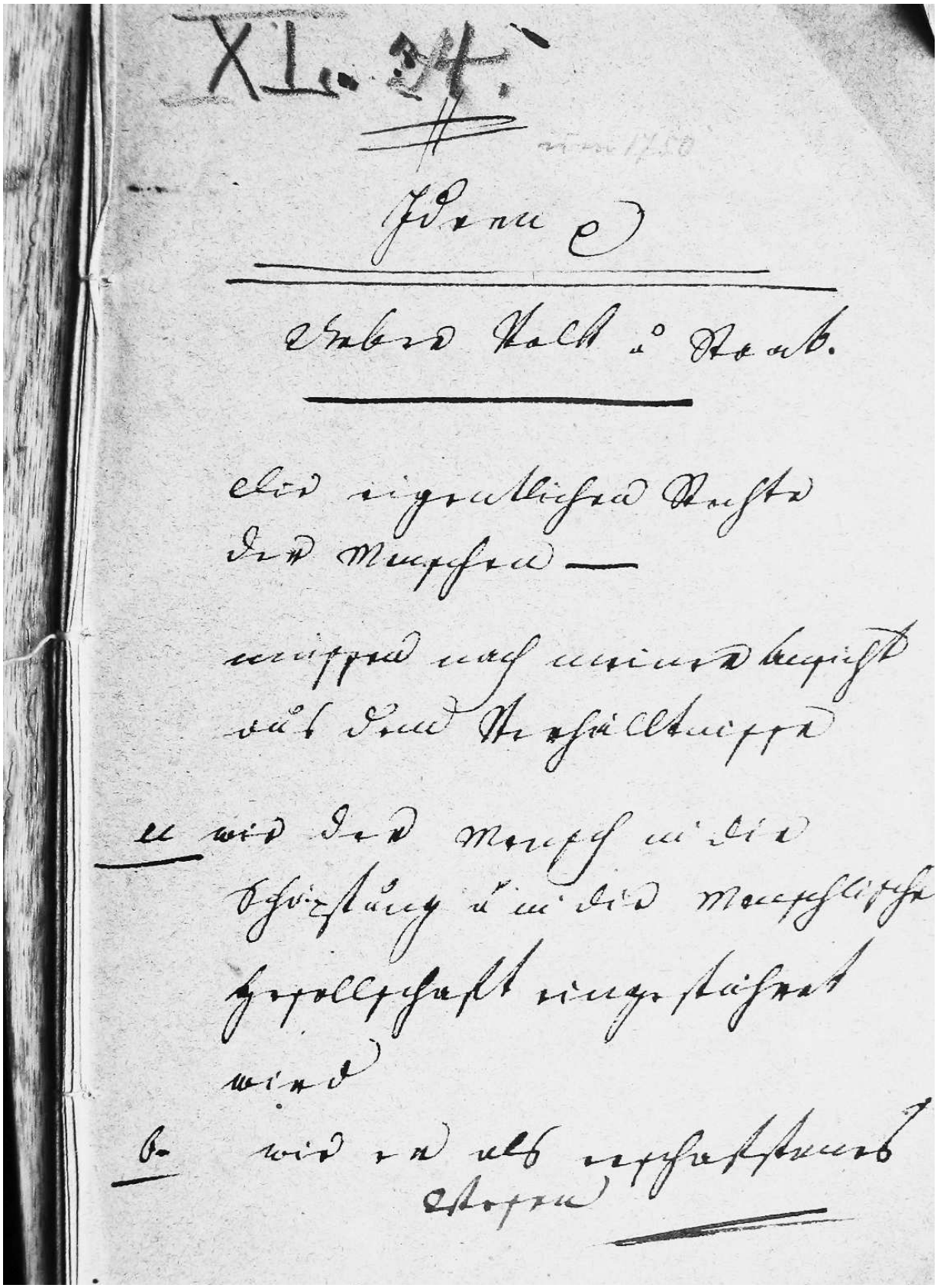

Abb. 2: Titelseite von Basil Beisers »Ideen über Volk und Staat« (Vorarlberger Landesarchiv, Stadtarchiv Bludenz 40/24)

Gott gegründete Kraft der Natur in dieses Leben eingeführet« worden seien, bleibe jeder Einzelne von ihnen als »Meisterstück der schöpfenden Kraft« stets mit der Gottheit in Verbindung, deren Eigentum die gesamte Schöpfung darstelle. Daraus leitete Beiser eine Gleichrangigkeit aller Geschöpfe ab: »Die Rechte der Menschen unter sich sind daher auch von dem Schöpfer u. der Natur aus ein u. dieselben.«

Für den Autor bestand somit ein unverbrüchliches Naturrecht jedes Individuums auf Befriedigung seiner Bedürfnisse, und zwar im materiellen wie auch im kulturellen Sinn. Dem entsprechend bezeichnet Beiser das »Eigenthumm als bürgerliches Privatrecht« und somit als »ein vindizirtes Recht«, als dem »Urrecht« (= Naturrecht) nachgeordnetes Recht. »Es darf […] auf Grund eines privatrechtlichen Tittels niemand davon ausgeschlossen werden auf der Erde seinen nöthigen Unterhalt zu suchen u. zu finden.«

Die Vorstellung von einem Naturrecht, das »als unmittelbar geltendes, den staatlichen Gesetzen vorangehendes Recht verstanden« wird, reicht bis in die griechische Philosophie zurück. Während es lange Zeit hindurch der Forderung nach bürgerlichen Freiheiten — auch im wirtschaftlichen Bereich — diente,[13] kam ihm bei Beiser angesichts der Auswüchse der Industrialisierung und der kapitalistischen Gesellschaft die gegenteilige Funktion zu. »Es besitzet daher auch ein jeder Mensch aus dem der Gesammtheit zustehenden Benützungsrecht der Erde, einen naturrechtlichen Antheil, welcher ihnen nicht entzogen werden darf.«

In der ersten Fassung seiner Ausführungen folgerte Beiser aus dieser Prämisse, dass es zu einer Zeit, in der »neben grossem Reichthumme die nackte Armuth einhergehet« und in der die sozioökonomische Entwicklung die »erbärmlichsten Ausartungen u. Folgen« zu bewirken drohe, vonnöten sei, dass das Recht der Stärkeren durch moralische Grundsätze zugunsten des Rechts der Schwächeren korrigiert würde. Entstünde die Not durch natürliche Gegebenheiten, hätten die Reichen die Armen zu unterstützen. Bedingten jedoch gesellschaftliche Regelungen — wie privatrechtliche Normen — das Elend weiter Bevölkerungskreise, so galt es für Beiser als »hohe Pflicht der Gesellschaft den Erwerb zu regulieren u. so zu u. unter das Volk zu leiten, das alle Gesellschaftsglieder darvon die nothdürftige Nahrung erhalten können«. Angesichts der Tatsache, dass »Millionen von Staatsgenossen auch nicht einmahl mehr den nothdürftigsten Unterhalt finden könen«, betrachtete er eine Änderung des zeitgenössischen Erwerbs- und Gewerbswesens — also der Regeln des kapitalistischen Wirtschaftslebens — als unumgänglich. Wenn die besitzenden Schichten dazu aber nicht bereit wären, prophezeite der Autor, dass »namenloses Elend daraus entspringen« würde. Verzichteten die Reichen nicht freiwillig auf einen Teil ihrer wirtschaftlichen Ressourcen, die ihnen »aus Rücksichten allgemeiner Wohlfahrt nicht mehr lange in Händen belassen werden« können, so werde schließlich »die eiserne Noth zur Ergreiffung des aussersten Mittels«, also zu revolutionärer Gewalt, zwingen.

Der Schluss der zweiten Fassung unterscheidet sich von jenem der ersten Version dadurch, dass dort bestehende Missstände gebrandmarkt, hier jedoch nur mehr als theoretische Möglichkeiten aufgezählt werden. In der zweiten Fassung zieht Beiser nicht mehr in Erwägung, dass die Armut breiter Kreise der Bevölkerung natürliche Ursachen haben könnte. Das »natürliche Rechtsgefühl« und die »kristliche Nächstenliebe« der Reichen, die einen Teil ihrer Güter freiwillig »fahren lassen« sollten, fordert der Autor erst gar

13) Hans Boldt, Naturrecht. In: Pipers Wörterbuch zur Politik. Hg. v. Dieter Nohlen. Bd. 2, 4. Aufl., München—Zürich 1992, S. 595—597.

nicht mehr ein. Er betont weiterhin die Notwendigkeit, die sozialen Notstände zu überwinden, sieht jedoch nur mehr zwei Lösungsmöglichkeiten: die Anwendung der Naturkraft Vernunft in Form einer vernünftigen Verteilung der Erwerbs- und Nahrungsquellen sowie den Einsatz der Naturkraft Gewalt.

Schluss

Für ein differenzierteres Urteil über Basil Beisers Lebensweg und Lebenswerk, die hier in knapper Form vorgestellt wurden, fehlen noch allzu viele Informationen. Auf alle Fälle war der »Bludenzer Philosoph« — auch wenn ihm im großen Maßstab keine Bedeutung zukam — ein bemerkenswerter Vertreter der kulturellen und politischen Elite der Region. Besonders eindrucksvoll verkörperte er die bürgerliche Kritik an den Auswüchsen des Kapitalismus und der Industrialisierung. In der eingangs erwähnten Schrift »Abschied des Kapuzinertors an die Stadt Bludenz« aus dem Jahr 1845 führte ihn die Analyse der zeitgenössischen Verhältnisse — bekanntermaßen leider nicht zu Unrecht — sogar zur Vorhersage künftiger Weltkriege: »Die Gegenwart gebiethet zwar ein mächtiges industrielles Streben. Aber durch dieses industrielle Streben, drängt ein Unternehmer den anderen — eine Provinz die andere — ein Staat den anderen — dieses industrielle Streben ändert beständig den Status quo gestalltet Umschwünge der Verhälltnisse — erzeuget Rivalität — u. ist sogar geeignet seinerzeit den Frieden der Völker u. Nationen zu zerstören — verheerende Kriege — Seuchen u. Theurung u. Noth über ganze Länder herzuführen.«[14]

Anhang

Bei der folgenden Edition von Beisers Schrift »Ideen über Volk und Staat« wurden im ersten Teil die wichtigsten Veränderungen der zweiten Version »Ueber das Recht den nöthigen Unterhalt zu suchen u. zu finden« in Form von Anmerkungen nachgetragen. Da sich der Schluss dieses Textes von jenem der ersten Fassung stark unterscheidet, ist er vollständig angeführt.

Ideen
ueber Volk u. Staat

Die eigentlichen Rechte der Menschen[15] *—*
müssen nach meiner Ansicht aus dem Verhälltnisse
a. wie der Mensch in die Schöpfung u. in die menschliche Gesellschaft eingeführet wird
b. wie er als erschaffenes Wesen mit dem Schöpfer u. der Erde in Verbindung u.
c. seinen Mitgeschöpfen u. Mitmenschen gegenüber stehet,
abgeleitet werden.

Als erste u. eigentliche Ursache des Menschen erkennen wir ein oberstes Wesen nemlich einen Gott.

Der Mensch hat an der Ursache seines Daseins[16] *keinen Antheil — er wird durch die von Gott gegründete Kraft der Natur in dieses Leben eingeführet.*

Kein Mensch u. eben so wenig ein anderes Geschöpf entstehet unabhäng[!] *u. selbständig, sondern die Natur bedient sich des Gegenwärtigen zur Zeugung folgender Geschöpfe u. Wesen.*

Das Folgende kann nur aus dem schon Bestehenden hervorgehen —

14) Vorarlberger Landesarchiv, Stadtarchiv Bludenz 34/18 (wie Anm. 4).
15) *sich auf der Erde geltend zu machen, u. da den nöthigen Unterhalt zu suchen u. zu finden, müssen …*
16) *eigentlich keinen Antheil, den sein eigener Wille kann erst wirken, wann der Mensch schon ist.*

Zur Zeugung eines Menschen reicht aber das blosse Zusamenwirken zweier mit Zeugungskraft oder Fähigkeit begabter Menschen nicht hin —

Dies schon Bestehende kann aus den in ihm liegen[!] *Kräften allein nicht erzeugen.*

Die Zeugung erfordert auch Stoffe.

Diese liegen in der Erde u. den zur Erde gehörigen Bestandtheilen — Licht — Wärme Luft usw. —

Das erzeugte Wesen oder vie[l]mehr die Stoffe hiezu werden von dem zeugenden Geschöpfe im Gebiethe der Erde gesammelt verarbeitet umgestaltet u. zum selbstständigen Geschöpfe gebildet.

Das zeugende Geschöpf ist daher eigentlich mehr nicht als das Werkzeug dessen sich die Natur zur Zeugung neuer Geschöpfe bedient.[17]

Das Geschöpf selbst aber Meisterstück der schöpfenden Kraft u. Bestandtheil der Gesammtschöpfung — u. stehet daher mit der schöpfenden Urkraft nemlich mit der Gottheit u. der Schöpfung selbst in[18] *Verbindung.*

Da wir nun als Ursache alles Bestehenden eine Gottheit anerkennen, so müssen wir auch alles das was bestehet als ein Eigenthumm dessen anerkennen von welchem es ausgegangen ist.

Die Menschen stehen sich daher[19] *in Beziehung auf die schaffende oberste Kraft u. in Beziehung der geschaffenen Wesen unter sich*

gleich gegenüber.

Jeder ist ein Ausfluß der Allmacht Gottes — u. jeder Bestandtheil der Schöpfung; es stehet jeder mit Gott u. der Schöpfung in gleicher Verbindung —. Die Rechte der Menschen unter sich sind daher auch von dem Schöpfer u. der Natur aus ein u. dieselben.

Ein ausschließliches Eigenthums=Recht stehet einzelnen Menschen weder auf die Erde noch auf andere geschaffene Wesen zu, u. es wird ein solches auch von der Natur selbst gegen die Menschen nicht anerkannt.

Das eigentliche Recht der Menschen in Beziehung auf das was die Schöpfung auf Befriedigung menschlicher Bedürfnisse biethet, ist in seinem Ursprunge ein gemeinschaftliches untheilbares Recht.

Jeder Mensch ist für seine Bedürfnisse an die Erde verwiesen. Er kan sie nur da finden, muß sie aber auch da finden können.

Das Eigenthumm als bürgerliches Privatrecht ist ein vindizirtes Recht — u. stehet dem Urrechte nach.

Es darf nemmlich auf Grund eines privatrechtlichen Tittels niemand davon ausgeschlossen werden auf der Erde seinen nöthigen Unterhalt zu suchen u. zu finden.

Dagegen aber wäre es mit dem Gemeinwohle jetzt auch durchaus nicht mehr verträglich, daß wie in der Urzeit jeder Mensch selbständig u. eigenmächtig ein= u. zu greiffe, daß Einer den Andern aus seinem Besitze verdränge, das Urrecht[20] *würde auch auf diese Art an Manchem sehr hart verletzet werden, sondern es ist nothwendig daß durch die Gesellschaft das Urrecht eines jeden Menschen aufrecht erhalten u. gewahrt werde.*

[Einschub:] *Die menschlichen Bedürfnisse sind phisisch das h. körperlicher — u. geistiger=moralischer Art.* [Ende des Einschubs]

Die Bedürfnisse in erstem Sinn beziehen sich auf Wohnung —
Nahrung u.
Kleidung
u. diese werden eins theils unmittelbar von der Natur gebothen, theils erhalten wir solche mittels unserer Mitwirkung nemlich durch die Arbeit.

J… [?][21] *aber auf gesellschaftliche Ordnung, welche uns die Erwerbung den Besitz: gemäß der Bedürfnisse ersterer Gattung sicher stellt.*

17) *Die Natur aber ist Kraft Gottes — das Geschöpf Meisterstück der schöpfenden Kraft u. Bestandtheil …*
18) *untrennbarer Verbindung …*
19) *vermöge ihres gemeinschäftlichen Ursprunges — als einzelne Bestandtheile der Gesammtschöpfung, zur Erde als gleichberechtigt gegenüber. Jeder ist Ausfluß der Allmacht Gottes — u. jeder Bestandtheil der Schöpfung. Alle stehen daher mit Gott u. der Schöpfung in gleicher Verbindung, u. sind deshalb die Rechte der Menschen unter sich vom Schöpfer u. der Natur aus ein u. dieselben.*
20) auf den n*öthigen Unterhalt würde …*
21) unleserlich; in der zweiten Fassung lautet die entsprechende Passage: *Die gesellschäftlichen Bedürfnisse, sind mehr geistig u. moralischer Art — beziehen sich auf geistige Bildung u. gesellschäftliche Ordnung, wodurch uns Erwerbung — Besitz u. gemäß der Bedürfnisse ersterer Art sicher gestellet wird.*